

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

### Sonderbeilage

Hans-Peter Kirchhof, Richter am BGH a.D., Karlsruhe  
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insol-  
venzrecht - Teil I -

### Seite 1485

Univ.-Prof. (em.) Dr. Volker Beuthien, Marburg  
Haftung der Vorgesellschafter: Warum so umständlich?  
Warum so milde?

### Seite 1495

Dr. Matthias Katzenstein, Richter am OLG, Stuttgart  
Handelsbeziehungen nach Nigeria, betrügerisch veran-  
lasste Zahlungen und Vertrauensschutz des Empfängers  
- bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse in  
der Praxis -

### Seite 1504

BGH, 27.6.2013 –  
Entgangener Gewinn, der als gleichbleibender Hundert-  
satz einer bestimmten Summe geltend gemacht wird, als  
nicht streitwerterhöhende Nebenforderung

### Seite 1504

BGH, 18.7.2013 –  
Zur Insolvenzanfechtung eines gesellschaftsrechtlichen  
Scheinauseinandersetzungsguthabens als unentgeltliche  
Leistung

### Seite 1514

BGH, 25.4.2013 –  
Bindung des Insolvenzverwalters über das Vermögen des  
Sicherungsgebers an eine vom Schuldner vor Eröffnung  
des Insolvenzverfahrens getroffene Schiedsvereinbarung  
bei Einziehung der Forderung des Sicherungsnehmers

## Inhaltsverzeichnis

### Sonderbeilage

Hans-Peter Kirchhof, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe  
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht  
- Teil I -

### Beiträge

- Univ.-Prof. (em.) Dr. Volker Beuthien, Marburg  
Haftung der Vorgesellschafter: Warum so umständlich? Warum so milde? 1485
- Dr. Matthias Katzenstein, Richter am Oberlandesgericht, Stuttgart  
Handelsbeziehungen nach Nigeria, betrügerisch veranlasste Zahlungen und Vertrauensschutz des Empfängers  
- bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse in der Praxis - 1495

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 27.6.2013 Entgangener Gewinn, der als gleichbleibender Hundertsatz einer bestimmten Summe geltend gemacht wird, als nicht streitwerterhöhende Nebenforderung 1504
- Bundesgerichtshof 18.7.2013 Zur Insolvenzanfechtung eines gesellschaftsrechtlichen Scheinauseinandersetzungs Guthabens als unentgeltliche Leistung 1504
- VG Berlin 4.4.2013 Zur Frage, ob die von einem Ausländer vorgelegte Duldungsbescheinigung den Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG an die Legitimation vor Begründung einer Geschäftsbeziehung erfüllt 1510

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 11.6.2013 Kein Anspruch der übrigen Aktionäre auf eine Gegenleistung oder Zinsen, wenn ein Kontrollerwerber entgegen § 35 Abs. 2 WpÜG kein Pflichtangebot veröffentlicht; § 35 Abs. 2 WpÜG kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB 1511

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 25.4.2013 Bindung des Insolvenzverwalters über das Vermögen des Sicherungsgebers an eine vom Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene Schiedsvereinbarung bei Einziehung der Forderung des Sichernehmers 1514
- Bundesgerichtshof 7.5.2013 Dreijährige Antragssperre auch nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders 1516
- Bundesgerichtshof 7.5.2013 Wirkung der Restschuldbefreiung für Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, wenn die Anmeldung dieses Anspruchsgrundes erst nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist erfolgt ist 1518
- Bundesgerichtshof 16.5.2013 Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Familienangehörige des Schuldners berechtigt sind, eine Wohnung in einem zwangsverwalteten Anwesen zu nutzen 1521

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	23.8.2012	Kein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, 1525 wenn ein Unternehmer eine Mängelbeseitigung vornimmt, seine Verpflichtung dazu aber bestreitet
Bundesgerichtshof	23.8.2012	Kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 410 BGB, 1526 wenn eine anderweitige Inanspruchnahme des Schuldners durch den Zedenten nach Lage des Falles ausgeschlossen ist
Bundesgerichtshof	6.9.2012	Zur Fälligkeit des Anspruchs des Nachunternehmers auf 1527 Zahlung des ihm zustehenden Werklohns, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Hauptunternehmer ein Rechtsstreit über eine vom Nachunternehmer verschuldete Vertragsstrafe schwebt
Bundesgerichtshof	11.10.2012	Zum Recht des Bestellers, ohne vorherige Fristsetzung 1529 Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht als unverhältnismäßig verweigert hat; zur Prüfung der Unverhältnismäßigkeit des Nacherfüllungsaufwands

## Bücherschau

Garry Collyer/Ron Katz (Hrsg.)	Collected DOCDEX Decisions 2009 - 2012	1532
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	
Hans-Joachim Priester/Dieter Mayer/Hartmut Wicke (Hrsg.)	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 4. Aufl.	1532



### 15. Forum für Finanzdienstleistungsinstitute

Special: Solvenzregime zukünftig auch für Portfolioverwalter  
u.a. Die für Finanzdienstleistungsinstitute relevanten KWG-Neuerungen; Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Anlagevermittlung und Informationsblätter; Neuerungen im WpHG; Sonstige Neuerungen für Finanzdienstleister; Aktueller Stand: Finanztransaktionssteuer bei Finanzdienstleistern

30. September 2013 – Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV